



STADT OVERATH

Außenbereichssatzung
„Vilkerath - Oberstraße“

SATZUNG

Außenbereichssatzung der Gemeinde Overath für die Splittersiedlung Vilkerath – Oberstraße.

Die Gemeinde Overath erlässt aufgrund des §35 Abs. 6 BauGB und § 7 der derzeit gültigen Fassung der Gemeindeordnung folgende Außenbereichssatzung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M 1:2500) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan vom 19.05.2022 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

1. Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB, die Wohnzwecken oder kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben im Sinne von § 35 Abs. 2 BauGB dienen, nach den Bestimmungen des § 35 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 35 Abs. 6 BauGB.
2. Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben und Vorhaben, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen kann gemäß § 35 Abs. 6 BauGB nicht entgegengehalten werden, dass sie
 - einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
 - die Entstehung und Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3 Textliche Festsetzungen

Weitere Bestimmungen zur Zulässigkeit von Bauvorhaben und deren Gestaltung sind den textlichen Festsetzungen zu entnehmen.

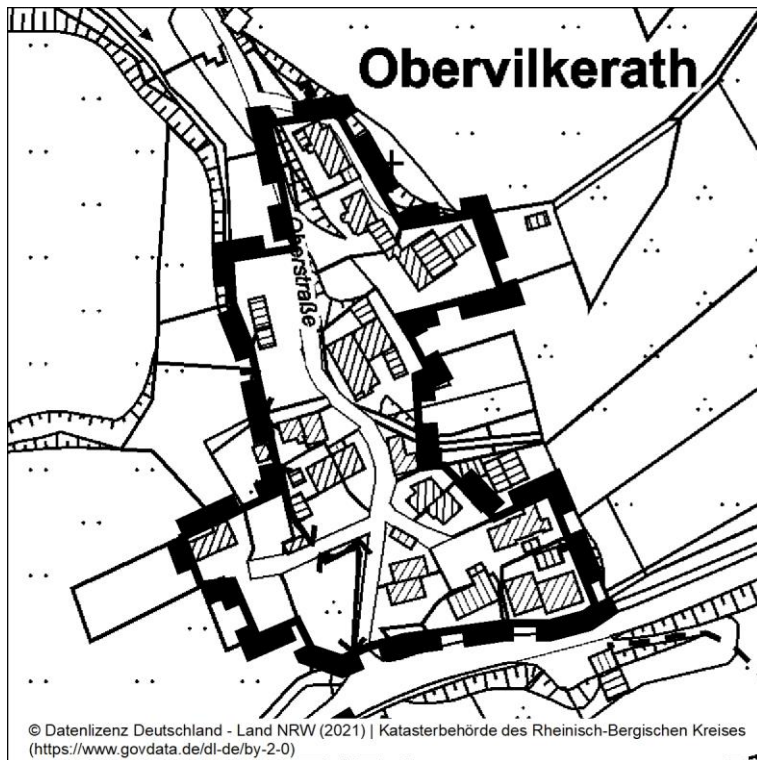
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Overath, den _____

Anlage: Lageplan mit eingetragenem Geltungsbereich

Lageplan mit eingetragenem Geltungsbereich



Lageplan mit Geltungsbereich Außenbereichssatzung Vilkerath – Oberstraße ohne Maßstab
(Grundlage: Datenlizenz Deutschland - Land NRW (2021) | Katasterbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises (https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0))